

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2010-04-27

Dezernat/ Amt: II / Amt für Soziales und
Wohnen
Bearbeiter: Herr Block
Telefon: 545 - 2131

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

00309/2010

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Wohnen
Ausschuss für Finanzen
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Einheitliche Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt, zur einheitlichen Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende die Aufgaben nach dem SGB II weiter mit der Agentur für Arbeit Schwerin kooperativ und konstruktiv in einer gemeinsamen Einrichtung (ARGE Schwerin) wahrzunehmen.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Die Landeshauptstadt Schwerin als der kommunalen Träger der Leistungen nach § 6 SGB II strebt nach der Neuorganisation des SGB II an, zur einheitlichen Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende die Aufgaben mit der Agentur für Arbeit Schwerin weiter kooperativ und konstruktiv in einer gemeinsamen Einrichtung wahrzunehmen. Die seit dem 1. Januar 2005 bestehende Struktur der Zusammenarbeit bliebe dabei im Grundsatz bestehen. In der ARGE Schwerin würden die Kompetenzen beider Träger gebündelt und die Leistungen gemeinsam und einheitlich erbracht. Die Verantwortung für die rechtmäßige Leistungserbringung läge jeweils bei den Trägern, denen ein Weisungsrecht über die von ihnen zu erbringenden Leistungen zustünde. Entscheidungsträger der ARGE wären der/die Geschäftsführer/-in und die Trägerversammlung. Die Trägerversammlung bestünde (wie bisher) aus je drei Vertretern der Landeshauptstadt Schwerin und der Agentur für Arbeit. Die Trägerversammlung hat nach dem Gesetzentwurf unter anderem die Aufgaben und Befugnisse, das örtliche Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm abzustimmen und über organisatorische, haushalterische und personalwirtschaftliche Fragen zu entscheiden. Die Aufgaben würden wie bisher durch Beschäftigte der jeweiligen Träger wahrgenommen,

das in der ARGE tätige Personal bliebe bei seinem jeweiligen Dienstherrn beschäftigt.

Eine getrennte Aufgabenwahrnehmung sieht das Gesetz nicht (mehr) vor.

Eine Zulassung als kommunalen Träger an Stelle der Agentur für Arbeit nach § 6 a Abs. 2 SGB II (Artikel 1 des Referentenentwurfs für ein Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitssuchende) wird nicht erwogen.

Eine Entscheidung für eine Option würde zunächst der Stadtvertretung obliegen, die mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder darüber entscheiden müsste. Ein danach bis zum 31. Dezember 2010 mit Wirkung zum 1. Januar 2012 bei dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu stellender Antrag auf Zulassung als Träger der Leistungen des SGB II bedürfte der Zustimmung der obersten Landesbehörde.

Voraussetzungen für eine Zulassung wären ferner unter anderem die Geeignetheit des kommunalen Trägers, seine Verpflichtung, mindestens 90 Prozent der Angestellten und Beamten der Bundesagentur, die in den ARGE'n seit mindestens 24 Monaten tätig waren, dauerhaft zu beschäftigen und seine Verpflichtung, mit der zuständigen Landesbehörde eine Zielvereinbarung über die Leistungen nach dem SGB II abzuschließen.

Eine sogenannte Kommunalisierung der Langzeitarbeitslosigkeit muss aus der Sicht der Landeshauptstadt Schwerin allein wegen der damit eintretenden Finanzierungsverantwortung abgelehnt werden, da es nicht abgesichert ist, dass der Bund die Kosten der Langzeitarbeitslosigkeit dauerhaft in voller Höhe trägt. Schon aufgrund des auf allen staatlichen Ebenen und insbesondere beim Bund zunehmenden Konsolidierungsdrucks droht die Gefahr, dass sich der Bund aus seiner Verantwortung zurück zieht, da z.B. eine einfachgesetzliche finanzielle Absicherung jederzeit veränderlich ist. Auch bestünde die Gefahr, dass seitens des Bundes die vom kommunalen Träger verauslagten Mittel für Eingliederungsmaßnahmen aufgrund unterschiedlicher Interpretationen zurückgefordert werden, die im Übrigen künftig der Verzinsung unterliegen sollen. Diese Kostenrisiken sind für Schwerin nicht tragbar.

Schließlich sprechen weitere Faktoren gegen eine Zulassung als kommunaler Träger, wie z.B. die Tatsache, dass ein grundsätzlich neues Datenverarbeitungssystem zu installieren und ein umfassender Datentransfer umzusetzen wäre. Auch stünden kommunale Kapazitäten gegenwärtig weder finanziell, technisch noch personell zur Verfügung.

2. Notwendigkeit

Es muss jetzt auf der Basis des Referentenentwurfes zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) eine grundsätzliche Entscheidung über die Struktur der Durchführung in Schwerin getroffen werden.

3. Alternativen

Zulassung der Landeshauptstadt Schwerin als kommunalen Träger an Stelle der Agentur für Arbeit nach § 6 a Abs. 2 SGB II (Artikel 1 des Referentenentwurfs für ein Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitssuchende).

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

keine

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

Unmittelbar keine

6. Finanzielle Auswirkungen

Die Entscheidung führt gegenüber dem heutigen Stand zu Veränderungen, die jedoch erst nach Ausgestaltung und inhaltlicher Untersetzung des rechtlichen Rahmens bewertbar sein werden. Von den bestehenden Handlungsmöglichkeiten ist die vorgeschlagene Fortführung der ARGE die aus Sicht der Landeshauptstadt ressourcenschonenste Lösung. In Anbetracht der dauerhaft weggefallenen finanziellen Leistungsfähigkeit scheidet die alternativ denkbare Übernahme der Aufgaben grundsätzlich aus.

über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben / Einnahmen im Haushaltsjahr

Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle: ./.

Deckungsvorschlag

Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Haushaltsstelle: ./.

Anlagen:

- Referentenentwurf der Bundesregierung vom 1. April 2010 für das Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitssuchende („ARGE“)
- Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 1. April 2010 für eine Verordnung über das Verfahren zur Feststellung der Eignung als zugelassener kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende („Option“)
- Bewertung der einheitlichen Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende mit der Agentur für Arbeit Schwerin in einer gemeinsamen Einrichtung (ARGE Schwerin)

gez. Dieter Niesen
Beigeordneter

gez. Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin